

Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt (LS-LSA)

Fachausschuss der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.



Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt
Halberstädter Str. 98 • 39112 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Wissenschaft
und Wirtschaft
Herrn Tilman Tögel
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Meeßen-Hühne 12.03.2014

Anhörung der LS-LSA zum Entwurf eines Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA, Drs.6/2547) am 13.03.2014

Sehr geehrter Herr Tögel,

mit Schreiben vom 20.01.2014 forderten Sie die Landesstelle zur Abgabe einer Stellungnahme zur Drs. 6/2547 auf. Diesem Anliegen kommen wir gerne nach. Nachfolgend übermitteln wir Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme, die im Punkt 3, Glücksspielrecht, mit der Landeskoordinatorin Prävention des Pathologischen Glücksspiels im Land Sachsen-Anhalt, Frau Sandra Rust, abgestimmt wurde.

Zum Punkt 2 der Stellungnahme behält sich die LIGA als Träger der Landesstelle vor, im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens eine ergänzende Stellungnahme abzugeben, in der insbesondere auf Gefahren der Behinderung des freiwilligen Engagements von gemeinnützigen Vereinen durch bürokratische Hürden hingewiesen wird.

Die Landesstelle gibt folgende Stellungnahme ab:

1. Zur Bedeutung des Jugendschutzes für die Suchtprävention

„Schutzzweck und Schwerpunkt der Regelungen im GastG LSA ist, den mit dem Alkoholausschank verbundenen Gefahren zu begegnen.“ (S. 13 (GastG LSA, Drs.6/2547); dies dürfte den Hintergrund für die Anhörung der Landesstelle für Suchtfragen darstellen. Für die Gelegenheit aus unserer Sicht wesentliche Gesichtspunkte beisteuern zu können, sind wir dankbar.

Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes bzgl. Alkohols wurden 2012 Jahr 60 Jahre alt (JÖSchG mit Wirkung zum 06.01.1952). Im Bereich Tabak wurde seit dem die Altersgrenze für Konsum und Erwerb angehoben. Nach und nach mit Leben erfüllt werden die Regelungen im Bereich Alkohol wesentlich erst seit dem „Alkopopsschock“ 2002.

Das Umsetzungsdefizit hinsichtlich der Abgabebeschränkungen von Alkohol und auch bei der Einhaltung des Nichtraucherchutzgesetzes ist beschämend: Was sollen Jugendliche von einer

...



Tel. 03 91/543 38 18
Fax: 03 91/562 02 56

info@ls-suchtfragen-lsa.de
www.ls-suchtfragen-lsa.de

Volksbank Magdeburg eG
GENODEF1MD1
DE49810932740001681788

Erwachsenenwelt halten, die jeden Falschparker bestraft, aber bei der Missachtung des Jugendschutzes immer noch vielerorts wegschaut? Gesellschaftlich geben wir hier zwei sich widersprechende Botschaften: Jugendliche, die sich in jährlich wachsender Anzahl ins Krankenhaus trinken, lösen Sorge und den berechtigten Ruf nach mehr Suchtprävention aus. Zugleich tut sich die Gesellschaft schwer mit einer wirksamen Begrenzung v.a. der Alkoholabgabe an Jugendliche: Jeder von Kindern und Jugendlichen getrunkene Alkohol ging zuvor durch Erwachsenenhände. Sich widersprechende Botschaften behindern sich bestenfalls gegenseitig, im schlechteren Fall befördern sie ein Verständnis von Gesetzen als „allgemeinen Verhaltensempfehlungen“. Suchtprävention braucht beides: Die Förderung kritischer Einstellungen und damit verantwortungsvollen Konsums durch die direkte persönliche Auseinandersetzung in der Verhaltensprävention und den Jugendschutz, auch durch die Verwirklichung gesellschaftlicher Normen in der Verhältnisprävention.

Suchtprävention als Querschnittsaufgabe betrifft viele verschiedene Ressorts: Jugend, Gesundheit, Schule, Ordnung, Polizei... Auch in Sachsen-Anhalt machen einige Kommunen gute Erfahrungen mit punktueller aufgabenbezogener Kooperation, gerade im alkoholbezogenen Jugendschutz. Suchtprävention, erzieherischer und ordnungsrechtlicher Jugendschutz gestalten z.B. gemeinsam Begehungen von Weihnachtsmärkten oder Aktionen zu den berühmten „Letzten Schultagen“. Erzieherischer und ordnungsrechtlicher Jugendschutz wirken bei der Planung und Durchführung von Testkäufen zusammen.

Mit dem vorliegenden Entwurf zum GastG LSA soll die aktuelle gemischte Konzession (objekt- und personenbezogen) durch ein personenbezogenes Anzeigeverfahren für Sachsen-Anhalt ersetzt werden. Aus verhältnispräventiver Sicht, ist die unverzügliche Übermittlung der Angaben mit den damit gleichzeitig einzureichenden Unterlagen v.a. an Gesundheitsschutz und Jugendamt zu begrüßen. Wir empfehlen, die Polizei in die Adressatenliste der Informationen aufzunehmen: Damit wird gerade im Bereich der Anzeigen zum vorübergehenden Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass zügig ein gleicher Informationsstand hergestellt, der gemeinsames Agieren im Jugendschutz wie oben skizziert erleichtert. Hier wäre eine längere Anzeigefrist vor Veranstaltungsbeginn für die regionale Abstimmung notwendig: hilfreich wären 4 Wochen, wie auch bei den Gaststätten.

Für die bessere Umsetzung v.a. des alkoholbezogenen Jugendschutzes sollen allen Alkoholausschankstellen nach erfolgter Anzeige unverzüglich Handreichungen zur Einhaltung des Jugendschutzes durch die die Anzeige entgegen nehmende Stelle zugesandt werden. Die Handreichungen werden derzeit erarbeitet. Diese Handreichungen sind zum Einen als Hilfestellungen für die Veranstalter zu verstehen. Zum anderen haben wir aus vielen gemeinsamen Veranstaltungen mit Landesjugendamt und Landesverwaltungsamt von Ordnungsamtsmitarbeitenden erfahren, dass durch solche Handreichungen die Rechtssicherheit bei der Verhängung von Bußgeldern erhöht werden kann. Und angemessene Bußgelder wiederum sind ein wirkungsvolles Mittel auf dem Weg zu besserem Jugendschutz, wie einige Kommunen aus Erfahrung wissen.

In Niedersachsen wurde im dortigen Gaststättengesetz (Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG)*) vom 10. November 2011 (Nds.GVBl. Nr.27/2011 S.415) - VORIS 71080; gesehen am 2014-02-27 <http://www.recht-niedersachsen.de/71080/ngastg.htm>) bereits 2011 ein wesentliches Signal für die Erleichterung des Konsums alkoholfreier Getränke gegeben: „Mindestens ein alkoholfreies Getränk ist zu einem geringeren Preis anzubieten als das preiswerteste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke“ (§ 7 Satz 2 u. 3).

Eine solche Regelung schlagen wir auch für Sachsen-Anhalt vor, um ein deutliches Signal zu setzen. Das Land hat sich 1998 aufgrund der herausragenden Krankheitslast ein Gesundheitsziel im Bereich der Legalen Suchtmittel gesetzt: Die alkoholbezogenen Gesundheitsschäden sollen auf Bundesdurchschnitt gesenkt werden. Wesentlich wäre aber über § 7 NGastG hinausgehend die Festlegung eines attraktiven Getränkes. Damit sollen sich auch die Gäste in Gaststätten willkommen fühlen, deren Präferenzen aus unterschiedlichen Gründen nicht bei den alkoholischen Getränken liegen (z.B. Kraftfahrer, junge Menschen, Menschen mit Medikamentenverordnung).

...

Zusammenfassung der Empfehlungen für das GastG LSA:

- Im Anzeigeverfahren soll die Polizei in die Adressatenliste der Informationen aufgenommen werden.
- Vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass soll 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn angezeigt werden.
- Mindestens ein alkoholfreies attraktives Getränk soll bei gleicher Menge preiswerter als das preiswerteste alkoholische Getränk angeboten werden; Aufnahme von Verstößen hiergegen in § 13 Ordnungswidrigkeiten.

2. Zur Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements für die Suchtprävention

Selbstwirksamkeitserfahrung, Sinnerleben, Erlebnisfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Frustrationstoleranz sind wesentliche Dimensionen bei den Schutzfaktoren gegenüber psychischen Erkrankungen, und damit auch gegenüber Suchterkrankungen, und zwar in jedem Alter. Neben Familie und Freundeskreis spielen ehrenamtliches Engagement und Mitwirkung in Vereinen aller Art für die Stärkung dieser Persönlichkeitsfaktoren eine wesentliche Rolle. Gerade im ländlichen Raum sind Vereine die noch verbliebene Stütze des geselligen Lebens. Die Wirkung dieses gesellschaftlichen Lebens im Gemeinwesen aus der Bürgerschaft selbst heraus kann niemals durch staatliche Hilfen ersetzt werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen gemeinnützige Vereine und Gesellschaften, die im Rahmen des Vereinslebens oder aus besonderem Anlass gelegentlich Alkoholika auch an Nicht-Mitglieder ausschenken, derselben Anzeigepflicht unterliegen wie gewerbliche gewinnorientierte Veranstalter. Gemeinnütziges Engagement sollte auch aus der Perspektive der Suchtprävention administrativ gefördert und nicht behindert werden.

In der Plenardiskussion vom 14.11.2013 zu dieser Vorlage wurden bereits die wesentlichen Argumente gegen eine Gleichstellung von gemeinnützigen Vereinen mit gewerblichen Veranstaltern benannt:

- Hier wird nicht gewerbsmäßig auf Dauer zur Erzielung von Gewinnen gehandelt, sondern aus der Motivation heraus, das gesellschaftliche Leben zu bereichern.
- Neben unzähligen ehrenamtlichen Arbeitsstunden werden sogar private Mittel in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen für gesellschaftlich sinnvolle Zwecke aufgebracht.
- Die Gemeinnützigkeit ist bereits amtlich bescheinigt und unterliegt bereits der Prüfung durch die Finanzbehörde.
- Nach dem Thüringer GastG sind Vereine und Gesellschaften von Anzeigepflicht und Zuverlässigkeitsprüfung befreit. Auch das sächsische Gaststättengesetz verlangt von Vereinen und Gesellschaften lediglich eine formlose Anzeige ihrer gastronomischen Tätigkeit.

Diese Argumente werden von uns bekräftigt.

Zusammenfassung der Empfehlungen für das GastG LSA:

- Im § 4 Vereine und Gesellschaften wird im Satz 2 die Streichung der Formulierung „an Mitglieder der Vereine oder Gesellschaften“ sowie des Satzes 3 empfohlen.
- Die Anzeigen gem. § 2 Satz 2 (vorübergehend, aus besonderem Anlass) durch gemeinnützige Veranstalter sollen von der Übermittlung an die zuständige Finanzbehörde sowie an die zuständige Behörde der Zollverwaltung ausgenommen werden.

...

3. Glücksspielrecht: Jugend- und Spielerschutz

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV sieht dieselben Regelungen zur Suchtprävention und zum Spielerschutz, die für Spielhallen gelten, auch für Gaststätten mit Glücksspielautomatenaufstellung vor. Dies ist aber bislang an keiner Stelle in Landesrecht übersetzt. Ziel des Ersten GlüÄndStV ist die Prävention von Glücksspielsucht bezogen auf erwachsene Spieler und die Jugend.

Die Festlegung im § 33c der Gewerbeordnung (GewO) - Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - bindet lediglich den Automatenaufsteller, nicht den Gastwirt.

Die Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV) des Bundes nimmt nicht nur den Aufsteller, sondern auch den Gewerbetreibenden als Verantwortlichen für die Schank- und/oder Speisewirtschaft in die Pflicht.

Indirekt formuliert § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) den Ausschluss Minderjähriger vom Spiel an Automaten mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit, also auch in Gaststätten.

Hilfreich für den Gewerbetreibenden wäre zumindest ein Hinweis über seine Pflichten in Zusammenhang mit glücksspielbezogenem Spieler- und Jugendschutz.

Zusammenfassung der Empfehlungen für das GastG LSA:

- Hinweis auf Verantwortlichkeit des Gewerbetreibenden im Rahmen der Prävention von Glücksspielsucht bezogen auf erwachsene Spieler und die Jugend.

Helga Meeßen-Hühne